

## Minderungstatbestände gem. § 31 Abs. 2 SGB II - wirtschaftliches Fehlverhalten und Sperrzeitatbestände

### (Umsetzung der Leistungsminderung durch die LSB)

Minderungstatbestände	Nr. 1 - zielgerichtete Verarmung	Nr. 2 - unwirtschaftliches Verhalten	Nr. 3 - Eintritt einer Sperrzeit gem. § 159 SGB III	Nr. 3 - Eintritt einer Sperrzeit gem. § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB III	Nr. 4 - Sperrzeitfiktion
eLB verletzen ihre Pflichten, wenn ...	... sie nach Vollendung des 18. Lebensj. ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergeldes herbeizuführen	... sie trotz Rechtsfolgenbelehrung [RFB] oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen	... ihr Anspruch auf Alg I ruht oder erloschen ist, weil die BA das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des SGB III festgestellt hat	... die BA den Eintritt einer Sperrzeit wegen Meldeversäumnis bei der BA nach dem SGB III festgestellt hat	... sie die im SGB III genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen [§ 159 SGB III], die das Ruhen [§159 SGB III] oder Erlöschen [§ 161 SGB III] eines Anspruchs auf Alg I begründen
Personenkreis:	eLB, LB, Vollendung 18. Lebensj.	eLB, LB	eLB	eLB	eLB
RFB oder deren Kenntnis erforderlich?	nein	ja	nein	nein	nein
wichtigen Grund prüfen? (LB hat wichtigen Grund für Verhalten → keine Leistungsminderung)	ja	ja	nein - wird hier bereits vom SGB III-Träger geprüft	nein - wird hier bereits vom SGB III-Träger geprüft	ja
Mitwirkung prüfen?	ja, ab weiterer Pflichtverletzung i. S. v. § 31a Abs. 1 S. 1 – 5 SGB II	ja, ab weiterer Pflichtverletzung i. S. v. § 31a Abs. 1 S. 1 – 5 SGB II	ja, ab weiterer Pflichtverletzung i. S. v. § 31a Abs. 1 S. 1 – 5 SGB II	nein → Rechtsfolge des § 32 SGB II gelten, d. h. Leistungsminderung immer 10% für 1 Monat	ja, ab weiterer Pflichtverletzung i. S. v. § 31a Abs. 1 S. 1 – 5 SGB II
Beginn:	Leistungsminderung tritt mit Beginn d. M. ein, der auf das Wirksamwerden des Minderungs-VA folgt	Leistungsminderung tritt mit Beginn d. M. ein, der auf das Wirksamwerden des Minderungs-VA folgt	<b>Leistungsminderung (SGB II) und Sperrzeit (SGB III) beginnen gleichzeitig</b>	Leistungsminderung tritt mit Beginn d. M. ein, der auf das Wirksamwerden des Minderungs-VA folgt	Leistungsminderung tritt mit Beginn d. M. ein, der auf das Wirksamwerden des Minderungs-VA folgt

Minderungstatbestände	Nr. 1 - zielgerichtete Verarmung	Nr. 2 - unwirtschaftliches Verhalten	Nr. 3 - Eintritt einer Sperrzeit gem. § 159 SGB III	Nr. 3 - Eintritt einer Sperrzeit gem. § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB III	Nr. 4 - Sperrzeitfiktion
Rechtsfolge	Leistungsminderung gem. § 31a Abs. 1 S. 1 – 6 SGB II	Leistungsminderung gem. § 31a Abs. 1 S. 1 – 6 SGB II	Leistungsminderung gem. § 31a Abs. 1 S. 1 – 6 SGB II	Leistungsminderung gem. § 31a Abs. 1 S. 7 SGB II i. V. m. § 32 SGB II	Leistungsminderung gem. § 31a Abs. 1 S. 1 – 6 SGB II
Härtefall prüfen? (Härtefall liegt vor → Leistungsminderung ist <b>nicht</b> umzusetzen)	ja	ja	ja	ja	ja
Hinweise/Beispiele/ Besonderheiten	<p><u>Hinweise:</u> zielgerichtete Verarmung setzt Wissen und Wollen sowie Kausalität voraus, Bürgergeldbezug muss „Leitmotiv“ des Handelns sein, LB muss durch sein Verhalten die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II gezielt bezwecken</p> <p><u>Beispiele:</u> nicht nachvollziehbare Schenkung oder Verzicht auf Forderungen oder Erbschaften</p>	<p><u>Hinweise:</u> nach Erhalt der RFB bzw. deren Kenntnis muss der LB sein Verhalten <b>bewusst fortsetzen</b>, Sparsamkeitsvorgaben müssen in krasser Weise missachtet worden sein</p> <p><u>Beispiele:</u> selten anwendbar, ggf. wenn LB bei Erbaseinandersetzungen nichts unternimmt, um Verwertungs-hindernisse zu beseitigen</p>	<p><u>Hinweise:</u> SGB II-Träger ist an die vorgängige Feststellung der Sperrzeit oder des Erlöschens durch die BA gebunden, bei durch die BA festgestellten Sperrzeiten nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB III (verspätete Arbeit-suchendmeldung) ist keine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 festzustellen.</p> <p><u>Besonderheit:</u> Minderung beginnt mit der Sperrzeit der BA</p>	<p><b>Besonderheit:</b> Für den Grund der „Sanktion“ in der comp.ASS-Berechnung ist nicht die Rechtsnorm der Rechtsfolge (hier: § 32 SGB II) entscheidend, sondern die Rechtsnorm der Pflichtverletzung (hier § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, weshalb auch ein entsprechender Schlüssel zu verwenden ist (145 bis 151).</p>	<p><u>Hinweise:</u> Fiktion bedeutet – das JC hat den <b>Tatbestand des § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III selbst zu prüfen und festzustellen</b>, d. h. eLB muss Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass dazu gegeben haben und dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt haben</p>